

Anlage 1

Abwägung über die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Hellersiedlung“ eingegangenen Stellungnahmen

Während der der Information über Ziele und Zwecke und wesentliche Auswirkungen gem. § 13 (3) BauGB (vom 20.10.2010 bis 02.11.2010) sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 03.11.2010 -02.12.2010 eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Beteiligter	Anregungen und Bedenken	Abwägung
1	4 Anwohner	In einer persönlichen Unterredung in ihrem Bauamt am 21.10.2010 wurde von uns die gefährliche Verkehrslage nach der vorgesehenen Bebauung geschildert und bereits darauf hingewiesen, dass der gesamte Verkehr - einschließlich der Sportplatzbenutzer- erheblich zunimmt. Schon jetzt ist für die Radfahrer und Fußgänger eine erhebliche Gefährdung vorhanden. Im Zuge der Neubebauung der „Hellersiedlung“ ist es daher dringend erforderlich, den Kücklingsweg vom Sportgelände bis zur Einmündung Lindenstraße zu verbreitern bzw. einen Mehrzweckstreifen für Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Radfahrer anzulegen.	Ein Ausbau des Kücklingsweges ist in diesem Bereich gegenwärtig nicht vorgesehen. Gegenwärtig beträgt die Fahrbahnbreite zwischen 4,5 m und 5 m. Der Begegnungsfall Pkw/Pkw ist somit bei verminderter Geschwindigkeit möglich. Der Kücklingsweg ist gemäß einer Verkehrszählung aus dem Jahr 2009 mit etwa 700 Kfz/Tag belastet. Durch das neue Wohngebiet entsteht eine zusätzliche Verkehrsbelastung von etwa 270 Kfz/Tag, so dass künftig von einer Verkehrsbelastung von knapp 1.000 Kfz / Tag auszugehen ist. Die Belastung entspricht somit dem einer mäßig belasteten Wohnstraße. Als kurzfristige Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wird für den gesamten Kücklingsweg eine Tempo-30-Zone eingerichtet werden. Dadurch kann auf einen separaten Fuß- und Radweg verzichtet und

...

		Der Kreuzungsbereich Kücklingsweg/ Lindenstraße/ Heidbrink stellt schon jetzt eine erhebliche Gefährdung und Behinderung dar. Durch die vorgesehene Neubebauung der „Hellersiedlung" wird sich zwangsweise auch die Gefährdung und Behinderung, wie vor beschrieben, weiter erhöhen. Es wäre deshalb wünschenswert und auch erforderlich, für den Kreuzungsbereich Kücklingsweg/Lindenstraße/ Heidbrink für alle Verkehrsteilnehmer einen Kreisell zu errichten, zumal es bei erhöhtem Verkehrsaufkommen, insbesondere durch Rückstaus auf der Autobahn und zu den Hauptverkehrszeiten, in dem angegebenen derzeitigen Zustand bereits jetzt schon häufig zu größeren Behinderungen und Verkehrsgefährdungen bei der Einmündung des Verkehrs auf die Lindenstraße kommt	der Fuß- und Radverkehr sicher auf der Fahrbahn geführt werden. Der Bebauungsplan Nr. 84 „Appelhülsen Nord II" legt für den Kücklingsweg eine Breite fest, die einen künftigen Ausbau ermöglicht. So dass bei mittel- oder langfristig erkennbarem Bedarf die rechtlichen Möglichkeiten sowie die Grundstücke für einen Ausbau vorgehalten werden. Der Anregung wird insofern teilweise gefolgt. Ursprünglich war durch den Bebauungsplan Nr. 84 „Appelhülsen Nord II" die Errichtung eines Kreisverkehrs am Knotenpunkt Kücklingsweg / Lindenstraße vorgesehen. Durch den Entfall des dritten und vierten Bauabschnittes wird das Verkehrsaufkommen des Kücklingsweges jedoch in deutlich geringerem Umfang ansteigen, so dass gegenwärtig kein Bedarf für einen Ausbau des Knotenpunktes gesehen wird. Für den hinsichtlich der verkehrlichen Situation vergleichbaren Knotenpunkt Ahornweg / Lindenstraße hat im Jahr 2009 eine detaillierte Analyse der Leistungsfähigkeit des Knotens stattgefunden. Demnach kann der Verkehr an diesem Knoten trotz einer 3x höheren Verkehrsbelastung des Ahornweges (ca. 3.500 Kfz / Tag) im Vergleich zum Kücklingsweg (ca. 1.000 Kfz /Tag) in guter Qualität abgewickelt werden. Insofern wird der Stellungnahme
--	--	---	--

			diesbezüglich nicht gefolgt.
2	Anwohner	Gegen den Bebauungsplan Nr. 123 „Hellersiedlung“ legen wir Widerspruch ein. Begründung wird nachgereicht.	Die Vorgaben des Baugesetzbuches zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sehen keine Widerspruchsmöglichkeit vor. Es können ausschließlich gemäß § 3 Baugesetzbuch Stellungnahmen abgegeben werden, über die eine sachgerechte Abwägung erfolgen muss.

Behördenbeteiligung vom 03.11.2010 -02.12.2010

Nr.	Beteiligter	Anregungen und Bedenken	Abwägung
1	Deutsche Telekom	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Im Plangebiet wird eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität / Trafostation ausgewiesen. In diesem Bereich betreibt die Deutsche Telekom 2 Telekommunikationslinien, die nicht überbaut werden dürfen. Der entsprechende Trassenabschnitt ist im anliegenden Lageplan entsprechend vermerkt. Ich bitte den betroffenen Versorgungsträger über diesen Sachverhalt zu informieren und ggf. einen Alternativfläche festzusetzen. Die festgesetzte Fläche für das geplante RRB wird im Randbereich durch eine Telekommunikationslinie ge-	In Absprache mit dem Versorgungsträger wird der Standort der Trafostation um etwa 100 m nach Norden verlegt. Hier verlaufen keine entsprechenden Leitungen. Der Anregung wird somit gefolgt. Da die Leitung nur im Randbereich der Fläche verläuft

		quert. Der entsprechende Trassenabschnitt ist im anliegenden Lageplan entsprechend vermerkt. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinie unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben kann. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	ist ein Bau des Regenrückhaltebeckens voraussichtlich ohne eine Verlegung der Leitungen möglich. Falls eine Verlegung dennoch erforderlich ist, erfolgt die Kostenübernahme entsprechend den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes. Eine Änderung des Standortes des Regenrückhaltebeckens ist aus topografischen Gesichtspunkten nicht möglich. Die Detailregelung kann im Zuge der Ausbauplanung erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	RWE	In der Anlage erhalten Sie einen geänderten Trafostandort. Wir bitten Sie, diesen auszuweisen.	Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine geänderte Ausweisung des Trafostandortes.